

STATUTEN PRO COSTA DI BORGNONE

Deutsche Übersetzung, Original in italienisch

I NAME, DAUER, ZWECK

ART. 1 Unter dem Namen PRO COSTA DI BORGNONE besteht auf unbestimmte Dauer ein apolitischer und akonfessioneller Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Sitz des Vereines ist Costa di Borgnone.

Die Anschrift des Vereins ist die der Präsidentin/ des Präsidenten.

ART. 2 Der Verein bezweckt den Erhalt, die Entwicklung und die Förderung der charakteristischen Eigenschaften, sowie des kulturellen und künstlerischen Erbgutes der Gegend.

II MITGLIEDER

ART. 3 Mitglieder der PRO COSTA DI BORGNONE sind

- a) Natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, welche den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben;
- c) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - Bei Nichtbezahlung des Beitrages
 - Bei Verletzung der Statuten
 - Bei Verstoss gegen die Zwecke des Vereins PRO COSTA DI BORGNONE

ART. 4 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen, von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die minimalen Mitgliederbeiträge betragen:

- a) Für natürliche Personen CHF 30.00 jährlich;
- b) Für juristische Personen CHF 100.00 jährlich.

III FINANZIERUNG

ART. 5 Der Verein finanziert sich nebst den Mitgliederbeiträgen durch Subventionen, Erträgen aus Veranstaltungen und Schenkungen.

IV HAFTUNG

ART. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V ORGANE

ART. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionskommission.

VI VERSAMMLUNG

ART. 8 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand aufgrund der Erfordernisse jährlich oder alle 2 Jahre bis spätestens 31. August einberufen.
Die Einladung in italienischer und deutscher Sprache wird mindestens 5 Wochen im Voraus an die Mitglieder verschickt.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionskommission;
- d) Statutenänderungen;
- e) Entscheidungen über Vorschläge des Vorstandes;
- f) Entscheidungen über Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

ART. 9 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen unter Angabe der Traktanden und Festlegung des Datums.

Verlangt 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen.

Die Versammlung kann keine Beschlüsse über Geschäfte fassen, die nicht rechtzeitig im Voraus angekündigt worden sind ausser mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird die Kultur, beziehungsweise Sprache der Mitglieder proportional berücksichtigt.

ART. 10 Alle Mitglieder verfügen über gleiches Stimmrecht sofern sie zum Zeitpunkt der Versammlung ihre Beiträge entrichtet haben.

Die Versammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert kann es sich durch eine dritte Person mit Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

VII DER VORSTAND

ART. 11 Der Vorstand setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen.
Vorstand und Präsidentin / Präsident werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar.

Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen wenigstens 5 Wochen vor dem Sitzungsdatum.

ART. 12 Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist gezwungen zu tagen sobald dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann dieses die Vollmacht an ein Vorstandsmitglied erteilen.

ART. 13 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu schützen und den Zweck zu fördern.

Insbesondere stehen dem Vorstand zu

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien
- c) Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
- d) Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse aufgrund Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

VIII DIE REVISIONSKOMMISSION

ART. 14 Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Suppleanten welche von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

IX VERSCHIEDENES

ART. 15 Die Revision der Statuten erfordert die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder.

ART. 16 Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen dem Municipio delle Centovalli / Gemeinde Centovalli anvertraut, damit diese das Vermögen einer anderen Gesellschaft mit ähnlichem Zweck und zu Gunsten der Fraktion Costa s/ Borgnone zuführt.

Wird bis fünf Jahre nach Auflösung keine andere Gesellschaft mit ähnlichem Zweck gegründet geht das Vermögen an die Gemeinde Centovalli, welche es zur Verschönerung im Dorf Costa verwenden muss.

Diese Statuten wurden am 15. 04. 1995 von der Gründungsversammlung genehmigt und am 13. April 2009 von der Generalversammlung angepasst.

Für die **PRO COSTA DI BORGNONE**

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Dante Fiscalini

sig. Diego Belotti